

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen JU-JUTSU Club Mühlbachtal e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberndorf eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sulz-Renfritzhausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des BUDO-Sports, insbesondere der Selbstverteidigungs-Sportart JU-JUTSU, als Mittel zur Stärkung, Erhaltung und Wiedergewinnung körperlicher Gesundheit und Leistungsfähigkeit. Zusätzlich will er der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- Ordentliche Mitglieder (ab Vollendung 18. Lebensjahr)
- Jugendliche Mitglieder (bis Vollendung 18. Lebensjahr)
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

Ober die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

Mit der Aufnahme in den Verein werden die Satzung und alle Ordnungen des Vereins verbindlich anerkannt. Gleichzeitig unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Württ. Landessportbundes und der Fachverbände, denen der Verein angehört.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluß
- Tod
- Auflösung des Vereins

Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung notwendig.

Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluß mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es

- das Ansehen des Vereins, seiner Organe oder einzelner Mitglieder schädigt oder sich unehrenhaft verhält,
- in grober Weise gegen Satzung, Ordnungen oder die Sportdisziplin verstößt,
- mit der Zahlung satzungsgemäßer Beiträge 1 Kalenderjahr ab Fälligkeit der Zahlung in Rückstand ist und zweimal vergeblich schriftlich angemahnt worden ist.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. Sie ist dem Betroffenen bzw. der gesetzlichen Vertretung, einschließlich Begründung, schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Einzelheiten hierzu sind in einer Beitragsordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen ist. Die Beitragsordnung kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Antrags- und stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die jugendlichen Mitglieder haben zusätzlich die Möglichkeit an den Jugendvollversammlungen teilzunehmen und durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Willensbildung der Vereinsjugend mitzuwirken.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres statt.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch Pressemitteilung im "Schwarzwälder Boten" und der "Südwest-Presse", unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung, einberufen.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stv. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Beschlußfassung über die Vereinsordnungen und deren Änderungen
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschlußfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen
- Beratung und Beschlußfassung über eingegangene Anträge.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Verspätet gestellte Anträge können nur durch die Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn zuvor durch einfache Mehrheit die Mitgliederversammlung die Behandlung des Antrages befürwortet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen zählen bei den Abstimmungen nicht mit.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, bei Änderung des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen werden für 2 Jahre gewählt. Scheidet eine dieser Personen vorzeitig aus dem Amt aus oder kann eine Position nicht besetzt werden, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine kommissarische Ergänzungsbenennung vornehmen.

Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern hat geheime Abstimmung stattzufinden, sofern mindestens 2 Mitglieder sich für dieselbe Position zur Wahl stellen.

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich verlangt. Einladung und Abwicklung haben wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zu erfolgen.

Der Versammlungsverlauf sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom stv. Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stv. Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Jugendleiter/in
- dem/der Schriftführer/in

sowie 3 Beisitzern.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Vorstand im Sinne von §26 BGB("Gesetzlicher Vorstand") sind der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt gegenüber Dritten. Im Innenverhältnis ist der stv. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, die Stellvertretung des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung auszuüben. Im übrigen ist der Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende intern an die Einhaltung von Satzung und Ordnungen gebunden, ebenso an Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft dieser es für erforderlich hält, oder 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn der Vorsitzende oder stv. Vorsitzende und 4 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende oder im Vertretungsfall der stv. Vorsitzende zwei Stimmen.

§ 10 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand

genehmigten Ausgaben. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten das noch vorhandene gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Sulz zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in Sulz oder Teilgemeinde mit den gleichen Bestrebungen und Zielen im Sinne von § 2 der Satzung gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übertragen.

Sollte sich bis zum Ablauf von 5 Jahren seit der Auflösung kein dementsprechender Verein gebildet haben, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sulz, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken der Förderung des Sports zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 24. Mai 1995 in Sulz-Renfrizhausen von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

.. Mathias Hein Mathias Hein
Vor-/Zuname	Unterschrift
.. Anne-Marie Sessler Anne-Marie Sessler
Vor-/Zuname	Unterschrift
.. Jochen Sickeler Jochen Sickeler
Vor-/Zuname	Unterschrift
.. Manuela Mayer Manuela Mayer
Vor-/Zuname	Unterschrift
.. Jürgen Hauser Jürgen Hauser
Vor-/Zuname	Unterschrift
.. Peter Emmering Peter Emmering
Vor-/Zuname	Unterschrift
.. Monika Lange Monika Lange
Vor-/Zuname	Unterschrift
.. Yalcin Kurnaz Kurnaz
Vor-/Zuname	Unterschrift

24.05.95	Sulz-Renfrizhausen
.....
Datum	Ort	Unterschrift
		1. Vorsitzender